

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Dezember 1843



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 16 Xber 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Heidinger

" " " Magistratsrath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des Herrn Magistratsraths Buberl

8528. Protokoll mit dem Fleischhauer Franz Pebek wegen Satzesübertretung.

Aufzubehalten, und da Franz Peböck geständig ist, das Rindfleisch über die Satzung verkauft zu haben, so hat er sich einer Satzesübertretung schuldig gemacht, und ist dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 5 fl Conv. Mnz. zum Armenfonde zu bestrafen, daher das Erkenntniß auszufertigen. Belangend die Rosina Wildenhofer, welche wissentlich das Fleisch über den Satz bezahlte, so ist selbe vorzurufen über die Vorschrift des h. Hofkanzleidekrets vom 25. Juli 1805 zu belehren, und ihr zu bedeuten, daß im ferneren Betretungsfalle auch von ihr unnachsichtlich die in selben andictirte Geldstrafe von 4 fl 30 CMz Conv. Münze eingehoben werden würde.

8526. Protokoll mit Friedrich Medik wegen Satzesübertretung.

Aufzubehalten, und da Friedrich Medik geständig ist, das Rindfleisch über die Satzung verkauft zu haben, so hat er sich dadurch einer Satzesübertretung schuldig gemacht, und ist dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 5 fl CMz zu bestrafen und das Erkenntniß auszufertigen; betreffend die Kathar. Schmid und die Theresia Lehner, welche ebenfalls einbekannten, daß sie wissentlich das Fleisch über den Satz bezahlen, so sind selbe vorzurufen, über die Vorschriften des h. Hofkanzleidekrets vom 25. Juli 1805 zu belehren, und ihnen zu bedeuten daß sie oder ihre Dienstgeber im wiederholten Betretungsfalle unnachsichtlich mit der Geldstrafe von 4 fl 30 xr Conv. Münze belegt werden würden.

Referat des Herrn Magistratsraths Bleyer.

8665 de anno 1842. Rechnungsrevident und Grundbuchfuhren Loitzenbauer bittet aus innangeführten Grund um ein Aushilfsindividuum. Hierüber wird einerseits zur Erleichterung des Bittstellers, andererseits um dem Kanzleipersonal den Weig zur größtmöglichen Geschäftsroutine zu öffnen, verordnet, daß immer ein Kanzleiindividuum demselben ad latus zustehen, u. er es sowohl in den Gegenständen der Grundbuchführung als Rechnungsrevision einzuüben habe. Unter dem Kanzleipersonale selbst hat ein sechs monatlicher Turnus stattzufinden u. über seine Verwendung und den Fortgang der Hr. Kanzleireferent zu wachen. Hievon sind der Bittsteller und der Hr. Expeditor, dieser zur Wissenschaft u. Nachachtung mit dem rathschlägig zu erinnern, daß er das unterstehende Personale auf die jüngst angeordnete Grundbuchführerprüfung aufmerksam mache und zu selber aneifern.

Haidinger

Pospischil Sekretär